

**Benützungsreglement
für Gemeindeliegenschaften
und Anlagen
der
Einwohnergemeinde Rapperswil BE**



Benützungsreglement

Inhaltsverzeichnis:

	Art.
Zweck und Umfang	1
Grundsätze für die Benützung	2
Benützungszeiten	3
Sperrzeiten / Schliesswochen	4
Benützungsverordnung	5
Sorgfaltspflicht und Haftung	6
Gesuche	7
Dauerbewilligungen	8
Einzelbewilligungen	9
Zuständigkeit und Praxis	10
Inhalt der Bewilligung	11
Zuständigkeit Gebühren	12
Benützungsgebühren	13
Zuwiderhandlungen	14
Inkrafttreten	15

Gestützt auf das Organisationsreglement vom 4.12.2000 der Einwohnergemeinde Rapperswil BE wird folgendes

REGLEMENT

über die Benützung der Schulanlagen und den anderen öffentlichen Gebäuden und Anlagen der Einwohnergemeinde Rapperswil erlassen.

1. Allgemeines

- Zweck und Umfang** **Art. 1** ¹ Dieses Reglement ordnet die Benützung der Liegenschaften und Anlagen der Einwohnergemeinde Rapperswil BE durch Dritte sowie das Verfahren und die Zuständigkeit für die Bewilligung.
- ² Liegenschaften und Anlagen im Sinne dieses Reglementes sind die Schulanlagen, Turn- und Sportanlagen, Werkhof, Gemeindehaus, Parkplätze, Zivilschutzanlagen, Zone für öffentliche Nutzung usw.
- Grundsätze für die Benützung** **Art. 2** Die Anlagen stehen in folgender Prioritätsordnung zur Verfügung:
1. Dem Verursacher ihres Erstellungs- oder Erwerbszweckes (z.B. Schul-, Turn- und Sportanlagen den Schulen und Vereinen, Zivilschutzräume dem Zivilschutz, Gemeindehaus der Verwaltung usw.)
 2. Zur Ausübung weiterer Gemeindeaufgaben (z.B. Gemeindeversammlung, Einquartierungen, Wehrdienst- oder Zivilschutzübungen usw.)
 3. Den Vereinen und Organisationen der Einwohnergemeinde Rapperswil BE.
 4. Übrige Benützer.
- Benützungszeiten** **Art. 3** Die Benützungszeiten sind vom Gemeinderat in der Benützungsverordnung zu regeln.
- Sperrzeiten / Schliesswochen** **Art. 4** ¹ Die Anlagen werden für die Ausführung der Hauptreinigung geschlossen.
- ² Ausnahmen werden auf Gesuch hin durch die Liegenschafts- und Anlagenkommission bewilligt.
- Benützungsverordnung** **Art. 5** Der Gemeinderat wird zum Erlass einer entsprechenden Benützungsverordnung ermächtigt. Über die schulische Benützung der Schulanlagen verfügt gemäss kant. Recht (VSV Art. 16) die Primarschulkommission und der Oberstufenverband.
- Diese Benützungsverordnung hat mindestens zu regeln:

- Benützungszeiten;
- Benützung, Reinigung und Schliessung von Räumen;
- Eigentumsverhältnisse von Mobiliar, Geräten und Material;
- Sperren (zur Schonung) von Rasenflächen;
- Kompetenzdelegation an die Liegenschafts- und Anlagenkommissionen zur Erteilung von Dauer- und Einzelbewilligungen / Aufstellen von Hausordnungen / Regelung Kehrichtentsorgung.

Sorgfaltspflicht und Haftung

Art. 6 ¹ Alle zur Verfügung gestellten Räume und Geräte sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln.

Beschädigungen, Mängel oder Fehler sind sofort dem zuständigen Hauswart oder der Bauverwaltung zu melden.

² Durch Benutzer verursachte Beschädigungen (ordentliche Abnutzung ausgenommen) oder Verluste an Gebäuden, Räumen, Plätzen, Geräten, Mobiliar und sonstigen Einrichtungen können auf Kosten des Verursachers im Auftrag der Einwohnergemeinde wiederhergestellt werden.

³ Für das Einhalten der Bestimmungen ist der Liegenschafts- und Anlagenkommission pro Benutzer eine verantwortliche Person zu melden.

2. Bewilligungsverfahren bei Benützung durch Dritte

Gesuche

Art. 7 Gesuche für die Benützung von Anlagen sollen über den Namen des Gesuchstellers, Zweck, Zeit, Dauer und Umfang der Benützung Aufschluss geben und die gewünschten Anlagen, Räume und Geräte genau bezeichnen. Dazu sind die ordentlichen Benützungsgesuche zu verwenden.

Dauerbewilligungen

Art. 8 ¹ Dauerbewilligungen gestatten die regelmässige Benützung von Anlagen. Die Bewilligung wird ohne neues Gesuch jeweils um ein weiteres Schuljahr verlängert, wenn die Liegenschafts- und Anlagenkommission nicht spätestens 4 Monate vor Beginn eines neuen Schuljahres schriftlich die Bewilligung kündigt.

² Diese Bewilligungen können ohne Einhalten einer Kündigungsfrist entzogen werden, wenn

- a) die Bestimmungen dieses Reglements, der Benützungsverordnung oder der Hausordnung wiederholt nicht eingehalten werden;
- b) die Beteiligung an den Übungen/Kursen über längere Zeit ungenügend ist, so dass sich die Zuteilung der Räumlichkeiten nicht mehr rechtfertigt.

³ Die Bewilligungsnehmer von Dauerbewilligungen und permanenten Raumbelagungen haben einzelne Benützungssperren zu akzeptieren (z.B. für Gemeindeversammlungen und andere Anlässe).

Einzelbewilligungen **Art. 9** Einzelbewilligungen gestatten die Benützung von Anlagen für eine oder einzelne Belegungen.

Zuständigkeit und Praxis **Art. 10** ¹ Für das Erteilen von Einzel- und Dauerbewilligungen sowie für allfällige Ausnahmbewilligungen ist die Liegenschafts- und Anlagenkommission zuständig.

² Bei der Bewilligungserteilung berücksichtigt die Liegenschafts- und Anlagenkommission die Grösse der Organisation, ihre Bedeutung im Sinne des Gemeinwohls sowie die Eignung der Anlage für den geplanten Anlass.

³ Ein Anspruch auf eine Bewilligung besteht nicht.

Inhalt der Bewilligung **Art. 11** ¹ Die Bewilligung setzt Zeit, Dauer, Umfang und die zu entrichtende Gebühr der Benützung fest.

² Eine Bewilligung kann mit speziellen Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

3. Gebühren

Zuständigkeit **Art. 12** ¹ Der Gemeinderat wird ermächtigt, für die Benützung von Anlagen einen Gebührentarif zu erlassen.

² Die Gebühren sind je nach Dauer und Umfang der Benützung zu differenzieren.

Benützungsgebühren **Art. 13** Für Dauerbewilligungen an Vereine und Organisationen der Einwohnergemeinde Rapperswil BE wird keine Gebühr verlangt.
Für Einzelbewilligungen richten sich die Gebühren nach der Gebührenordnung im Anhang I.
Für auswärtige Vereine und Organisationen gelten höhere Ansätze als für solche der Einwohnergemeinde Rapperswil BE.

4. Schlussbestimmungen

Zuwiderhandlungen **Art. 14** Verstösst ein Benützer gegen dieses Reglement, kann ihn der Gemeinderat nach schriftlicher Verwarnung von der weiteren Benützung ausschliessen.

Inkrafttreten **Art. 15** ¹ Dieses Reglement tritt auf 1. Juli 2005 in Kraft.

² Es hebt das Benützungsreglement für die Kombihalle vom 2. Dezember 1996 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Annahme

Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 30. Mai 2005.

3255 Rapperswil BE, 30. Juni 2005

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
Der Präsident: Die Sekretärin

Fritz Ruchti

Sandra Guggisberg

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 29. April 2005 bis 30. Mai 2005 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 17 vom 29. April 2005 bekannt.

Einsprachen: keine

3255 Rapperswil BE, 6. Juli 2005

Die Gemeindeverwalterin

Sandra Guggisberg